

## Angaben zur Gesundheitsversorgung für Asylbewerber in Bayern (Stand 22.10.2015)

### **1. Kurzscreening**

Das Kurzscreening erfolgt bei der Ankunft der Asylbewerber, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag. Die Untersuchung umfasst eine Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Krankheiten, Infektionen und Verletzungen sowie eine Temperaturmessung. Das „Kurzscreening“ wird durch die Kreisverwaltungsbehörde sichergestellt und durch die Gesundheitsämter organisiert. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bei der Durchführung des „Kurzscreenings“ auf Externe (z. B. Hilfsorganisationen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) zurückgreifen. Bei auffälligen, relevanten Krankheitsbildern wird eine sofortige medizinische Behandlung veranlasst.

### **2. Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG**

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG durch den ÖGD muss in Bayern innerhalb von drei Tagen nach Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Der Umfang der Untersuchung umfasst:

- eine körperliche Untersuchung zum allgemeinen Gesundheitszustand und auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit,
- eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
  - ab Vollendung des 15. Lebensjahres: Röntgenuntersuchung
  - bis Vollendung des 15. Lebensjahres sowie bei Schwangeren: Interferon-gamma release assay – IGRA
  - unter 10 Jahren: Untersuchung routinemäßig nicht erforderlich, Ausschluss durch körperliche Untersuchung
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres: eine serologische Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV- oder Hepatitis-B-Infektion
- anlassbezogen: Stuhluntersuchungen

### **3. Kurative Versorgung**

Die individuelle, kurative ärztliche Betreuung und Therapie der Asylbewerber wird durch niedergelassene Ärzte sowie Kliniken gewährleistet. Die notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie Impfungen werden nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG) gewährt. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Insbesondere für Fragen der Sicherstellung und Vergütung ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zuständig und verantwortlich.

Die anfallenden Kosten für die oben genannten Untersuchungen trägt der jeweils zuständige Sozialhilfeträger.

### **Unbegleitete Minderjährige**

Unbegleitete Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch das örtlich zuständige Jugendamt in Obhut genommen. Wie bei erwachsenen Asylbewerbern wird eine Gesundheitsuntersuchung entsprechend § 62 AsylVfG veranlasst. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres werden dabei serologische Untersuchungen auf das Vorliegen einer HIV- bzw. Hepatitis-B-Infektion durchgeführt. Bei der Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane wird bei Minderjährigen oder bei Schwangeren die Röntgenuntersuchung durch ein geeignetes Verfahren ersetzt.